

**Elmar Birgelen Zollikon**  
Treuhandbüro

Seestrasse 121  
Postfach 41  
8702 Zollikon-Station

☎ (+41)1 391 47 10  
☎ (+41)1 391 47 81  
✉ info@birgelen-treuhand.ch  
🌐 www.birgelen-treuhand.com



Membre de l'Union Suisse des Fiduciaires  
Mitglied des Schweizerischen Treuhänder-Vorbandes  
Membro dell'Unione Svizzera dei Fiduciari  
Member of the Swiss Association of Accountants and Trustees  
Commember da l'Union svira dals fiduziaris

Mitglied der  
**TREUHANDKAMMER**  
Membre de la  
**CHAMBRE FIDUCIAIRE**  
Membro della  
**CAMERA FIDUCIARIA**

**Meierhofer Treuhand AG**  
Elmar Birgelen dipl. Treuhandexperte

Bergstrasse 195  
8707 Uetikon am See

☎ ++41 1 920 34 24  
☎ ++41 1 920 44 85  
✉ info@meierhofer-treuhand.ch  
🌐 www.meierhofer-treuhand.ch



Membre de l'Union Suisse des Fiduciaires  
Mitglied des Schweizerischen Treuhänder-Vorbandes  
Membro dell'Unione Svizzera dei Fiduciari  
Member of the Swiss Association of Accountants and Trustees  
Commember da l'Union svira dals fiduziaris

## BEIM ZÜGELN AN BILLAG DENKEN

Wer seine Wohnsituation so verändert, dass er keine Radio- und Fernsehgebühren mehr bezahlen muss, sollte dies umgehend und schriftlich der Inkassostelle Billag AG melden. Andernfalls muss er laut einem neuen Urteil des Bundesgerichts nicht nur die Empfangsgebühren weiter bezahlen, sondern auch für Inkasso- und Mahngebühren sowie für allfällige Betreuungskosten aufkommen.

Zu beurteilen war in Lausanne der Fall einer Frau, die von der Billag für die Zeit von April bis August 2002 zur Kasse gebeten worden war. Sie machte vergeblich geltend, in dieser Zeit habe sie bereits nicht mehr in einer eigenen Wohnung gelebt, sondern in einer Wohngemeinschaft, wo die Empfangsgebühren bereits bezahlt worden seien. Im Ur-

teil der II. Öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts wird auf die Radio- und Fernsehverordnung verwiesen, die unmissverständlich verlangt: „Änderungen der meldepflichtigen Sachverhalte sind schriftlich zu melden“ (Art. 41 Abs. 2). Das Einziehen der Gebühren gehört zur sogenannten Massenverwaltung, weshalb die Billag die Meldepflicht streng handhaben darf. Das Bundesgericht hat die Verwaltungsgerichtbeschwerde der Frau im vereinfachten Verfahren als offensichtlich unbegründet abgewiesen und besteht wie zuvor schon das Bundesamt für Kommunikation und das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie auf der Bezahlung der von der Billag erhobenen Gebühren und Kosten. *Quellenangabe: Jusletter, 22.11.2004*

## WER SIND WIR - WAS WOLLEN WIR ?

Unser Treuhandbüro wurde 1949 durch Wolfgang Birgelen gegründet. Das Angebot umfasste von Anfang an die Bereiche der kaufmännischen Betreuung kleinerer bis mittlerer Unternehmen einschliesslich die Sanierung.

Mit der Übernahme des Geschäftes im Jahre 1968 durch Elmar Birgelen wurde dieses Angebot ergänzt und laufend weiter ausgebaut, sodass wir heute in der Lage sind, unserer Kundschaft eine umfassende, professionelle,

zielgerichtete Beratung und Auftragsausführung anzubieten.

Mit der operativen Übernahme der Meierhofer Treuhand AG per 1. Juli 2003 konnten wir unsere Angebotspalette erweitern und sind nun auch in der Lage, Ihnen Dienstleistungen im Bereich der Liegenschaftenverwaltung anzubieten.

Dabei sind wir flexibel und erarbeiten innovative Lösungen.

## WAS BIETEN WIR IHNEN?

### STEUERN

- ✓ Steuerberatung
- ✓ Steuererklärungen für natürliche und juristische Personen
- ✓ Vertretung in Steuer-sachen

### UNTERNEHMENSBERATUNG

- ✓ Firmengründungen
- ✓ Firmenliquidationen
- ✓ Unternehmens-sanierungen

### BERATUNG & ALLGEMEINE TREUHAND-FUNKTIONEN

- ✓ Verträge
- ✓ Administration
- ✓ Domizilstelle

### BUCHHALTUNG & REVISIONEN

- ✓ Einrichten und Erstellen der Grundlagen für die Buchhaltung
- ✓ Führung der Buchhaltung
- ✓ Abschlüsse
- ✓ MWST-Abrechnungen
- ✓ Revisionen
- ✓ Finanzplanung

### INKASSO

- ✓ Einzug von Forderungen
- ✓ Bewirtschaftung von Verlustscheinen
- ✓ Durchführung von Bonitätsprüfungen

### ERBSCHAFTS-ANGELEGENHEITEN

- ✓ Nachlassregelungen
- ✓ Nachlassliquidationen
- ✓ Erbrechtsfragen
- ✓ Vertretung in Erbsachen

### PERSONAL-ADMINISTRATION

- ✓ Monatliche Salär-verarbeitungen mit Abrechnungen
- ✓ Auswertungen
- ✓ Sozialversicherungsab-rechnungen
- ✓ Lohnausweise

### LIEGENSCHAFTEN

- ✓ Beratung
- ✓ Verwaltung
- ✓ Verkauf

Sollte das von Ihnen gesuchte Fachgebiet nicht aufgeführt sein, schildern Sie uns bitte Ihre Bedürfnisse. Gerne unterbreiten wir Ihnen einen Lösungsvorschlag.

# Elmar Birgelen Zollikon

## Treuhandbüro

## INFORMATIONSBULLETIN

### IN DIESER AUSGABE:

<i>Editorial - von Elmar Birgelen</i>	1
<i>Unfall im Konkubinat</i>	1
<i>Mitarbeiterbeteiligungen</i>	2
<i>Renten und Hilflosenentschädigungen der AHV</i>	3
<i>Nachbesteuerung in Erb-fällen</i>	3
<i>Verbesserungen der MWST</i>	3
<i>Weihnachten und Neujahr</i>	3
<i>Beim Zügeln an Billag denken</i>	4
<i>Wer sind wir - Was wollen wir?</i>	4
<i>Was bieten wir Ihnen?</i>	4

## EDITORIAL - VON ELMAR BIRGELEN

Liebe Leserin  
Lieber Leser

Die Konjunkturflaute hält an!

Die Banken wenden Risikobewertungsmodelle an, die mit Basel II ihren Höhepunkt erreicht haben dürften. Damit sank und sinkt weiter die Kreditvergabe an Klein- und Mittelbetriebe. Notwendige Investitionen können so nicht vorgenommen werden und die Konkurrenzfähigkeit wird damit immer geringer. Entlassungen sind die Ergebnisse, die wir bei nahezu jeden Tag der Presse entnehmen.

Und warum das so ist? Einige Skandale lösten eine Unsicherheit aus, die zu Massnahmen führten, die Ausgaben dämmen sollten. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die Kontrollen. Damit wurden weitere Missstände aufgedeckt und es kam zu Pleiten. Diese wiederum hatten zur Folge, dass Personal auf der Strasse stand. Die Rezession begann.

Nun kommt aber das eigentliche Problem: Ein Teufelskreis entsteht; Massenhysterie bricht aus. Nicht bei den Armen und auch nicht bei den ganz Reichen! Nein, in erster Linie bei denen, die eigentlich überhaupt keinen Grund dazu haben. Es sind die Kleinsparer und allen voran die Pensionäre. Sie sind sich ans Sparen gewöhnt und so kommt es, dass sie noch etwas mehr sparen. Sie wollen ja mit gutem Beispiel vorangehen.

Und so wird einerseits gespart. Damit werden verschiedene Effekte erzielt:

- Man geht dieses Jahr nicht in die Ferien,

weil Rezession herrscht. - Diese Umsätze sind unwiederbringlich verloren, weil man nachher nicht zweimal in die Ferien fährt.  
- Man schiebt Neuanschaffungen hinaus und repariert. - Umsätze verschieben sich nach hinten.

Die Folge ist, die Banken platzen aus allen Nähten. Die Kreditvergabe ist stark restringiert und die Sparer sparen und bringen Geld anstatt es zu holen.

Und die Umsätze sinken.

Dies soll ein Appell sein an alle, die sich betroffen fühlen. Jede Ausgabe (natürlich kontrolliert!) bringt Umsatz für den Verkäufer. Er macht Gewinn. Daraus entsteht Eigenkapital, das er wieder in neue Technologien, Maschinen oder Ähnliches investieren kann. Damit wird das Geld auch bei den Banken wieder umgeschichtet und - vielleicht - eines Tages bekommt ein kleines Unternehmen wieder einen Kredit.

In der Hoffnung, dass das erstere sicher und das zweite vielleicht bereits im kommenden Jahr eintreffen wird, wünsche ich Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest (mit vielen gekauften Geschenken) und sehe gestrost mit Ihnen zusammen ins neue Jahr.

Ihr Elmar Birgelen



## UNFALL IM KONKUBINAT

Wer in einem Konkubinat mehr als nur seinen Anteil an Arbeit in Haus und Garten bewältigt und dafür vom Lebenspartner aufgrund eines Vertrages entlohnt wird, untersteht dem Unfallversicherungs-Obligatorium. Laut einem neuen Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

(EVG) gelangt in solchen Fällen die Bestimmung in der Unfallversicherungsverordnung nicht zur Anwendung, wonach Konkubinatspartner, die in dieser Eigenschaft AHV-beitragspflichtig sind, nicht obligatorisch versichert sind (Art. 2 Abs. 1 lit. g). *Quellenangabe: Jusletter, 18.10.2004*



## MITARBEITERBETEILIGUNGEN

Die bisherige Steuerpraxis gegenüber Mitarbeiterbeteiligungen steht vor einer Veränderung. Neu sieht der Bundesrat die Besteuerung geldwerter Leistungen aus nicht börsenkotierten oder gesperrten Mitarbeiteroptionen erst im Ausübungszeitpunkt vor. Für die übrigen Mitarbeiterbeteiligungen hingegen wird die Besteuerung im Zeitpunkt des Erwerbs beibehalten.

Die steuerliche Attraktivität der getroffenen Regelungen umfasst namentlich zwei Komponenten: die Reduktion des Verkehrswerts gesperrter Mitarbeiteraktien mit einem Einschlag von jährlich 6% bis zu maximal 10 Jahren und die Verminderung der Steuerbemessung bei den Mitarbeiteroptionen pro Sperrjahr um 10%, höchstens aber um 50%. Diese beiden Einschränkungen der Bemessungsgrundlage betreffen nicht nur die direkte Bundessteuer, sie sollen auch ins Steuerharmonisierungsgesetz aufgenommen werden. Der Bundesrat hat am 17. November 2004 einen entsprechenden Gesetzesentwurf samt Botschaft zuhanden des Parlaments verabschiedet.

Mitarbeiterbeteiligungen haben als Salärbestandteil stark an Bedeutung zugenommen. Die Gesetzesvorlage bezweckt, die Besteuerung der daraus erzielten geldwerten Vorteile auf eine klare rechtliche Grundlage zu stellen. Die geldwerten Vorteile entsprechen dem Verkehrswert der Mitarbeiterbeteiligungen, vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis. Je nach Mitarbeiterbeteiligungstyp gelten unterschiedliche Besteuerungszeitpunkte: **Mitarbeiteraktien**  
Sowohl die frei verfügbaren wie auch die gesperrten Mitarbeiteraktien werden im Zeitpunkt des Erwerbs besteuert. Wegen der mangelnden Verfügbarkeit gesperrter Mitarbeiteraktien wird der Verkehrswert der Aktien mit einem Einschlag von jährlich 6% während maximal 10 Jahren reduziert. Diese für die Bemessungsgrundlage relevante Einschränkung gilt nicht nur für die direkte Bundessteuer, sondern ist auch in den Kantonen via Steuerharmonisierungsgesetz anzuwenden.

### Mitarbeiteroptionen

Bei börsenkotierten Mitarbeiteroptionen, die frei verfügbar- oder ausübbar sind, wird der erzielte geldwerte Vorteil im Zeitpunkt des Erwerbs besteuert. Hingegen sollen die nicht börsenkotierten oder gesperrten Mitarbeiteroptionen neu zum Zeitpunkt der Ausübung der Besteuerung unterliegen. Dadurch müssen diese nicht mehr nach komplizierten finanzmathematischen Formeln bewertet werden. Der bei der Optionsausübung erzielte

geldwerte Vorteil soll für die Steuerbemessung pro Sperrjahr um 10%, höchstens aber um 50% vermindert werden. Diese Freistellung betrifft nicht nur die direkte Bundessteuer, sondern auch die Kantone via Steuerharmonisierungsgesetz.

### Erweiterte Quellenbesteuerung

Die Besitzer von nicht börsenkotierten oder gesperrten Mitarbeiteroptionen können zwischen Zuteilung und Ausübung in verschiedenen Ländern wohnhaft und tätig sein. War der Begünstigte während eines Teils dieser Zeit in der Schweiz wohnhaft, so kommt unserem Land ein anteilmässiges Besteuerungsrecht auf dem geldwerten Vorteil zu. Sofern er im Ausübungszeitpunkt im Ausland lebt, hat das schweizerische Unternehmen die anteilmässigen Steuern abzuliefern (sog. Quellenbesteuerung). Im Einklang mit den OECD-Empfehlungen entspricht dieser Anteil der Dauer der in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit der Mitarbeitenden gemessen an der gesamten Zeitspanne zwischen Optionszuteilung und Entstehen des Ausübungsrechts. Für die direkte Bundessteuer haben die Unternehmen eine Quellensteuer von 11,5% abzuliefern. Wegen der Tarifautonomie können die Kantone über die Satzhöhe für die erweiterte Quellensteuer frei befinden. Mit der Ausrichtung auf das anteilmässige Besteuerungsrecht gibt die Schweiz ihre bisherige, unbefriedigende Praxis der vollständigen Besteuerung oder Nicht-Besteuerung auf.

### Standortpolitische und finanzielle Auswirkungen

Die vorgesehenen Regelungen sind der Standortattraktivität der Schweiz förderlich. Dies betrifft insbesondere die Freistellung der geldwerten Leistung bei Ausübung der nicht börsenkotierten oder gesperrten Mitarbeiteroptionen. Dadurch entfallen für Mitarbeitende künftig Steuern auf einem geldwerten Vorteil, den sie wegen eines späteren Kurszerfalls der Aktien gar nicht realisieren können. Zudem werden mit dem Gesetzesvorschlag junge Unternehmen, den etablierten Firmen gleichgestellt. Personell ist für kantonale Steuerverwaltungen mit einer Entlastung bei den Bewertungen und Begutachtungen der Mitarbeiterbeteiligungspläne zu rechnen. Gerade in Zeiten, wo unternehmerische Entscheide rasch gefällt werden, kann eine speditive, rechtsverbindliche Auskunft durch die Behörden ebenfalls zur Standortattraktivität beitragen. Mangels statistischer Erhebungen sind die finanziellen Auswirkungen nicht absehbar. *Quellenangabe: Jusletter, 29.11.2004*

## IST DAS SCHWEIZER STEUER- SYSTEM FÜR SIE EIN SCHWEIZER TEUER- SYSTEM?

*Bei uns sind Sie an der richtigen Adresse, wenn Sie jemanden suchen, der das Schweizer Steuersystem kennt wie seine Westentasche. Wir beraten Sie in allen fiskalischen Fragen, helfen Ihnen, Steuern zu sparen und sind Ihnen bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung behilflich. Zudem informieren wir Sie über sämtliche Abzugsmöglichkeiten und füllen für Sie die nötigen Formulare für Einkommen, Vermögen, Grundstückgewinne, Erbschaften oder Schenkungen aus. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.*

## RENTEN UND HILFLOSENENTSCHÄDIGUNGEN DER AHV

Die Renten werden wie folgt erhöht (Franken im Monat)		Mindest-/Höchstrente
Altersrente		1'075 2'150
Höchstbetrag der beiden Renten eines Ehepaares		3'225
Witwen-/Witwerrente		860 1'720
Zusatzrente für Ehefrauen, die 1941 oder früher geboren sind bzw. für Ehegatten, für die zuvor eine Zusatzrente der IV ausgerichtet wurde		323 645
Waisen- und Kinderrente		430 860
Höchstbetrag bei gleichzeitigem Anspruch auf zwei Kinderrenten oder eine Kinderrente und eine Waisenrente für das gleiche Kind		1'290

### Die Hilflosenentschädigung der AHV beträgt:

- bei Hilflosigkeit schweren Grades	860 Franken
- bei Hilflosigkeit mittleren Grades	538 Franken
- bei Hilflosigkeit leichten Grades, wenn zuvor eine leichte Hilflosenentschädigung der IV ausgerichtet wurde	215 Franken

*Quellenangabe: www.ahv.ch*

## NACHBESTEUERUNG IN ERBFÄLLEN

Der Bundesrat ist gegen eine allgemeine Steueramnestie. Er verzichtet darum auf die Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage. Hingegen soll eine Botschaft zur Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen

ausgearbeitet werden. *Quellangabe: Jusletter, 1.11.2004*

## VERBESSERUNGEN DER MWST

Mit seinem Postulat „Evaluation der Mehrwertsteuer“ verlangte Herr alt Nationalrat Hansueli Raggenbass vom Bundesrat bis Ende 2004 einen Bericht über Vereinfachungen und Verbesserungen der Mehrwertsteuer. Gestützt auf die Ergebnisse des zu diesem Postulat durchgeführten Vernehmlassungsverfahrens und aufgrund der daraus sowie aus ihrer täglichen Tätigkeit für den Vollzug der Mehrwertsteuer zuständigen Behörde gewonnenen Erkenntnisse sieht die Eidg. Steuerverwaltung mit Wirkung auf den 1. Januar 2005 diverse Praxisänderungen vor bzw. diskutiert nach der Vornahme zusätzlicher Abklärungen per 1. Juli 2005 diverse Praxisänderungen.

Zum Beispiel ist bei Kassenzetteln und Cou-

pons von Registrierkassen und EDV-Anlagen die Angabe des Namens und der Adresse des Kunden neu erst ab CHF 400 notwendig (bisher CHF 200); die Belege sind trotzdem zum Vorsteuerabzug zugelassen.

Auch werden Rechnungen, die an nicht im Handelsregister eingetragene Filialen des Hauptsitzes adressiert sind, neu zur Vornahme des Vorsteuerabzugs anerkannt, sofern es sich eindeutig um geschäftsmässigen Aufwand handelt, der entsprechend verbucht ist.

Bitte beziehen Sie bei Bedarf die Liste der Praxisänderungen direkt bei der Eidg. Steuerverwaltung oder setzen Sie sich mit uns in Verbindung. *Quellenangabe: www.estv.admin.ch*

## WEIHNACHTEN UND NEUJAHR

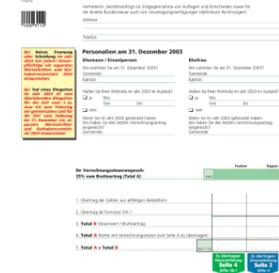
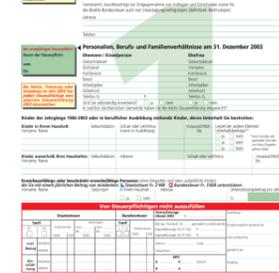
An dieser Stelle bedanken wir uns für Ihre Aufmerksamkeit und hoffen, dass Sie und Ihre Familie eine besinnliche Adventszeit und ein schönes Weihnachtsfest geniessen durften.

Zum Jahreswechsel wünschen wir Ihnen und Ihrer Familie gute Gesundheit, geschäftlichen und privaten Erfolg sowie einen guten

Rutsch ins Jahr 2005.

Bitte beachten Sie, dass unser Büro zwischen den Feiertagen geschlossen bleibt. Ab Montag, 3. Januar 2005, freuen wir uns, Sie im neuen Jahr wieder begrüssen und beraten zu dürfen.

Ihr TEB-Team



## EVERYTHING YOU ALWAYS WANTED TO KNOW ABOUT TAX

*If you are looking for someone who knows all the ins and outs of the Swiss tax law, you are at the right address. We will advise you on all fiscal matters, help you to reduce taxes and assist you in filling-in your tax returns. We will inform you of all possible tax deductions and gladly fill-in all forms pertaining to income, assets, capital gains, inheritances and gifts for you. We are very much looking forward to being of assistance to you soon.*